

## **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sinsheim**

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinderates am 15.09.2009**

**TOP 4**                      **öffentlich**

### **Vorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung entsprechend der Anlage zur Vorlage.

### **Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:**

Im Vorgriff auf die Bildung und Besetzung der gemeinderätlichen Ausschüsse ist es notwendig, die Hauptsatzung zu ändern. Damit soll das Ergebnis der Kommunalwahl 2009, verbunden mit der Reduzierung der Anzahl an Stadträtinnen und Stadträten, berücksichtigt werden.

In Abstimmung mit dem Ältestenrat soll auch eine Reduzierung der Anzahl der Mitglieder bei den beschließenden Ausschüssen erfolgen. Künftig sollen der

Hauptausschuss mit                      18 Stadträtinnen und Stadträten (bisher 21)  
Ausschuss für Technik und Umwelt mit 20 Stadträtinnen und Stadträten (wie bisher)

besetzt sein.

Nachdem der neue Gemeinderat in der konstituierenden Sitzung am 27.07.2009 in die Lage versetzt wurde, seine Tätigkeit als Repräsentativorgan der Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen, sollten alsbald die Ausschüsse des Gemeinderates gebildet und besetzt werden. Ein konkreter Zeitpunkt für die Bildung der Ausschüsse ist nicht vorgeschrieben. Die Gemeindeordnung bestimmt allerdings, dass die beschließenden Ausschüsse nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu zu bilden sind (§ 40 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg). Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderates als Hauptorgan der Gemeinde, überhaupt Ausschüsse zu bilden.

Beschließende Ausschüsse, denen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden, sind durch die Hauptsatzung zu bilden (§ 39 GemO). Die Hauptsatzungsregelung beinhaltet die Bezeichnung des Ausschusses und die Zahl der Ausschussmitglieder.

Dem neuen Gemeinderat bleibt es allerdings unbenommen, die Hauptsatzung zu ändern, falls er der Auffassung ist, dass die Zahl der Ausschüsse, der Mitglieder oder die Aufgabenbereiche der Ausschüsse geändert werden müssen. Im Falle einer Änderung der Zahl der Mitglieder eines Ausschusses kann die Bestellung der Mitglieder dieses Ausschusses erst vorgenommen werden, wenn die notwendige Änderung der Hauptsatzung Rechtskraft erlangt hat (§ 4 Abs. 3 GemO) – frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Im Zuge der aktuellen Änderung werden die Formulierungen bei Personalangelegenheiten, die sich noch auf den BAT beziehen, an die Formulierungen des TVöD angepasst.

Die Verwaltung geht davon aus, dass die bestehenden Regelungen bezüglich der festgelegten Wertgrenzen, der Zuständigkeiten und der Geschäftsbereiche zunächst unverändert bleiben.